

Telefon: 089/233 - 44403

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II
Bürgerangelegenheiten
Standesämter München und
München-Pasing
KVR-II/1

Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zum 3. PStRÄndG

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07431

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Anlage 2: Stellungnahme der Stadtkämmerei

Anlage 3: Stellungnahme des IT-Referates

Anlage 4: Stellungnahme des Kommunalreferates

Anlage 5: Beiblatt Klimaschutzprüfung

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.10.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	3
1. Anlass	3
2. Bürgerorientierter Service - „Once-Only-Prinzip“	3
3. Digitalisierung Altregister	3
4. Stellenbedarf	4
4.1. Neue Aufgabe	4
4.1.1. Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)	6
4.1.2. Bemessungsgrundlage	6
4.2. Alternativen zur Kapazitätsausweitung	7
4.3. Sachbedarfe	8
4.4. Erlöse	9
4.5. Zusätzlicher Büroraumbedarf	9
5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	10
5.1. Zusammenfassung der Kosten	10
5.1.1. Personalbedarfe	10
5.1.2. Sachmittelbedarfe	11
5.2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	11
5.3. Finanzierung, Produktbezug, Ziele	12
6. Abstimmung Referate / Fachstellen	12
6.1.1. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates	12
6.1.2. Stellungnahme der Stadtkämmerei	12
6.1.3. Stellungnahme des IT-Referates	12
6.1.4. Stellungnahme des Kommunalreferates	12
7. Klimarelevanz	13
8. Anhörung Bezirksausschuss	13
9. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	13
10. Beschlussvollzugskontrolle	13
II. Antrag der Referentin	14
III. Beschluss	15

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Bundesregierung beschleunigt mit der Digitalisierungsoffensive Verwaltungsverfahren und erspart durch Gesetzesänderungen Bürger*innen den Gang zur Behörde. Das Kreisverwaltungsreferat begrüßt diesen Schritt.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (3. PStR-ÄndG) wurden deutsche Standesämter ab 01. November 2022 verpflichtet, ihre bis zum 31. Dezember 2008 noch in Papierform erstellten Personenstandsregister (Altregister) sukzessive zu digitalisieren.

Damit müssen künftig Personenstandsdaten nur einmal erfasst bzw. digitalisiert werden. Sind die Daten digital hinterlegt, müssen die Bürger*innen nicht mehr selbst die Nachweise in einschlägigen Verwaltungsverfahren erbringen, da der Datenaustausch der jeweiligen Standesämter untereinander elektronisch – nach dem Once-Only-Prinzip – erfolgt.

Die Digitalisierung stellt nicht nur eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes und des Registermodernisierungsgesetzes dar, sondern entlastet und vereinfacht Behördengänge für Bürger*innen, verbessert die Kommunikation der Behörden untereinander und führt zu mehr Transparenz und Effizienz in der Verwaltung. Für diese Dienstleistungen werden keine Gebühren erhoben.

2. Bürgerorientierter Service - „Once-Only-Prinzip“

Mit dem „Once-Only-Prinzip“ müssen Personenstandsdaten künftig nur noch einmalig erfasst werden und können in der Folge „per Klick“ in personenstandsrechtlichen Verfahren, wie z. B. bei Anmeldung von Eheschließungen oder bei Beurkundungen digital vom jeweiligen Standesamt abgerufen werden. Die Kund*innen müssen ihre Dokumente nicht mehr mühsam von anderen Ämtern anfordern - soweit diese bereits digitalisiert wurden -, sondern der Datenaustausch erfolgt digital zwischen Standesämtern.

Damit ist die Chance für die Standesämter eröffnet, einen digitalen, modernen Service auf dem kurzen Weg für Bürger*innen anzubieten. Ein zudem erfreulicher Effekt ist die effizientere Gestaltung und Verschlinkung von Verwaltungsprozessen. Dienstleistungen können schnell und einfach digital für die Bürger*innen ohne Behördengang zur Verfügung gestellt werden.

Die Digitalisierung in dieser Form ist ein weiterer begrüßenswerter Schritt zur Verbesserung des bürgerorientierten Services. Dem gegenüber steht ein geringerer Verwaltungsaufwand, eine höhere Effizienz und Qualität des Verwaltungshandelns.

3. Digitalisierung Altregister

Sämtliche Aufgaben der Münchner Standesämter, darunter die Verpflichtung zur anlassbezogenen Digitalisierung der papiergebundenen Alteinträge in die elektronischen Personenstandsregister, sind gesetzliche Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis sowie bürgernahe Aufgaben.

Neben den enormen Vorteilen, die das „Once-Only-Prinzip“ bietet, ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Digitalisierung der Papierregister in den nächsten Jahren zunächst zu einem Mehraufwand bei den Münchner Standesämtern führen wird.

Insgesamt sind nach den Vorgaben des Dritten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (3. PStRÄndG) bei den Münchner Standesämtern **ca. 840.000 Papiereinträge in den Personenstandsregistern zu digitalisieren.**

Mit diesem Beschluss werden die hierfür erforderlichen Personalkapazitäten beantragt und die Weichen zur Beschaffung und Einführung einer IT-technischen Unterstützung gestellt.

Der Digitalisierungsprozess der Altregister bei den Münchner Standesämtern wird voraussichtlich bei einer rein Anlass bezogenen digitalen Nacherfassung bis zu zehn Jahren dauern und kann jährlich detailliert nachvollzogen werden.

4. Stellenbedarf

Die digitale Nacherfassung der papiergebundenen Personenstandsregister soll sowohl im Standesamt München wie auch im Standesamt München-Pasing jeweils im Sachgebiet Urkundenstelle durchgeführt werden.

Das Personal des Sachgebiets Urkundenstelle im Standesamt München setzt sich aus Sachbearbeiter*innen Personenstandswesen der 2. QE sowie Standesbeamt*innen der 3. QE zusammen und umfasst derzeit insgesamt 34,69 Stellen (VZÄ) (1 VZÄ Sachgebietsleitung, 4 VZÄ Arbeitsgruppenleitungen, 9,5 VZÄ Standesbeamt*innen, 20,19 VZÄ Sachbearbeiter*innen Personenstandswesen).

Das Personal des Sachgebiets Urkundenstelle im Standesamt München-Pasing umfasst aktuell 2 Stellen (VZÄ) (1 VZÄ Sachgebietsleitung, 1 VZÄ Standesbeamt*innen).

Um Doppelprüfungen im Rahmen der Sachbearbeitung zu vermeiden, sollen seit der Zentralisierung der Münchner Standesämter im Jahr 1998 grundsätzlich Standesbeamt*innen regelmäßig auch die zu den Beurkundungen notwendigen vorbereitenden Arbeiten übernehmen und sukzessive Sachbearbeiter*innen-Stellen Personenstandswesen durch Standesbeamt*innen-Stellen im Eingangsamts der QE 3 ersetzt werden.

Für die digitale Nacherfassung papiergebundener Personenstandsregister in die elektronischen Register ist umfassendes personenstandsrechtliches Wissen erforderlich, weil im Rahmen der Übertragung die Einträge nochmals anhand der jeweils zum Zeitpunkt der originären Beurkundungen geltenden historischen Rechtslage zu prüfen sind. Die digitalen Beurkundungen sind zudem durch elektronische Signaturen von Standesbeamt*innen abzuschließen. Deshalb wird Personalmehrung ausschließlich für die 3. QE beantragt.

4.1. Neue Aufgabe

Anlassbezogene Digitalisierung der papiergebundenen Alteinträge

Wie eingangs erwähnt, verpflichtet das Dritte Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (3. PStRÄndG) entsprechend § 76 Abs. 5 PStG neu ab 01.11.2022 deutsche Standesämter anlassbezogen zur elektronischen Nacherfassung der papiergebundenen Personenstandsregister in die elektronischen Personenstandsregister.

Einträge aus papiergebundenen Altregistern sind elektronisch nachzuerfassen, wenn

- ein Anlass zur Fortführung des Registereintrags im Geburten-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister besteht,
- die Ausstellung einer Personenstandsurskunde aus diesen Registern beantragt wird oder
- durch eine automatisierte Datenabfrage anderer Stellen Daten aus einem papiergebundenen Altregister abgefragt werden.

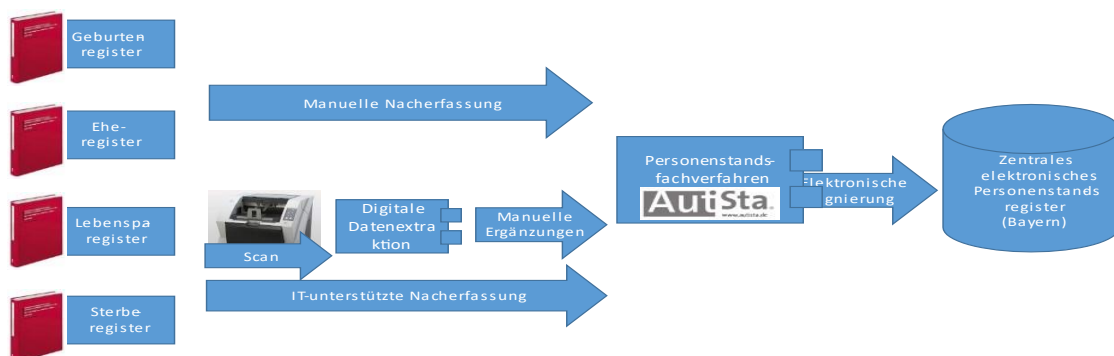
Im Übrigen sollen sie nach und nach systematisch elektronisch erfasst werden.

Dementsprechend müssen nach einer qualifizierten Schätzung der Fachdienststelle ca. zwei Drittel der papiergebundenen Altregister, die jährlich fortzuführen oder aus denen nachträglich Personenstandsurskunden auszustellen sind (ca. 84.000 Vorgänge per anno), bei den Münchner Standesämtern digital anlassbezogen nacherfasst werden.

Systematische Digitalisierung der papiergebundenen Alteinträge

Um das Ziel einer vollständigen Digitalisierung der Papierregister möglichst frühzeitig zu erreichen, soll neben der rein anlassbezogenen digitalen Nacherfassung eine technische Unterstützung der Nacherfassung im Rahmen eines IT-Vorhabens eingesetzt werden.

Zur Umsetzung der Digitalisierung wird eine Anwendung benötigt, die Daten eines Teils der zu digitalisierenden Papierregister einscann und hierdurch die Nacherfassung von Alteinträgen insgesamt beschleunigt. Damit könnte dann auch zusätzlich mit einer systematischen elektronischen Nacherfassung der papiergebundenen Alteinträge begonnen und hierdurch die voraussichtliche Dauer der Digitalisierung von zehn Jahren deutlich verkürzt werden (in Abhängigkeit von der Auslastung durch die anlassbezogene digitale Nacherfassung). So könnten beispielsweise sämtliche papiergebundenen Geburten-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister der gesamten Jahrgänge 2009, 2008, 2007, etc. zusätzlich systematisch digitalisiert werden. Die zu beschaffende Lösung muss eine Schnittstelle, zu der in den Münchner Standesämtern im Einsatz befindlichen Standardsoftware „AutiSta“ anbieten.



Auch bei der IT-technischen Unterstützung der Digitalisierung muss jeder einzelne Fall von Standesbeamt*innen geprüft und digital beurkundet werden. Eine rein technisch abgewickelte Nacherfassung ohne zusätzlichen Personalaufwand ist nicht möglich.

4.1.1. Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Eine Personalbedarfserhebung durch das Kreisverwaltungsreferat hat für die anlassbezogene Digitalisierung der Papierregister für die Urkundenstelle im Standesamt München einen Mehrbedarf in Höhe von 10,06 VZÄ und für die Urkundenstelle im Standesamt München-Pasing einen Mehrbedarf in Höhe von 1,57 VZÄ grundsätzlich ergeben.

Es werden jedoch nur **7,5 VZÄ** geltend gemacht, um der aktuellen Haushaltslage der LHM Rechnung zu tragen.

Die Bedarfe mussten auf Grund der kurzfristig angekündigten Gesetzesänderung größtenteils auf Basis qualifizierter Schätzungen bzw. Erfahrungswerte ermittelt werden. Daher sollen die Stellenzuschaltungen zunächst befristet auf drei Jahre erfolgen.

Zu dem Mehraufwand, der für die Münchner Standesämter dadurch entstehen wird, dass künftig die Beurkundungsgrundlagen für personenstandsrechtliche Verfahren durch die Standesämter und nicht mehr durch Kund*innen einzuholen sind, liegen noch keine Erkenntnisse vor. Dieser Mehraufwand wird deshalb aktuell nicht geltend gemacht.

4.1.2. Bemessungsgrundlage

In seiner Stellungnahme zum Entwurf des 3. PStRÄndG des Deutschen Städtetages geht dieser davon aus, dass für die elektronische Nacherfassung eines papiergebundenen Altregisters in ein elektronisches Register von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von mindestens 15 Minuten auszugehen ist.

Berechnung Personalbedarf Digitalisierung der papiergebundenen Alteinträge:

Standesamt München-Pasing	Fallzahl 2021	2/3 der Fälle*	mBZ in Minuten**	JAM	NAK VD 2021	VZÄ
Folgebeurkundungen gesamt	1.423	949	15	14.235	95.486	0,15
Hinweisvermerke gesamt	3.547	2.365	15	35.475	95.486	0,37
Personenstandsurkunden gesamt	10.006	6.671	15	100.065	95.486	1,05
Gesamt		9.985				1,57

Standesamt München	Fallzahl 2021	2/3 der Fälle*	mBZ in Minuten**	JAM	NAK VD 2021	VZÄ
Folgebeurkundungen gesamt	14.469	9.646	15	144.690	95.486	1,52
Hinweisvermerke gesamt	25.533	17.022	15	255.330	95.486	2,67
Personenstandsurkunden gesamt	70.507	47.005	15	705.075	95.486	7,38
Zwischensumme		73.673				11,57
Gegenrechnung Stellenschaffung 2017***						1,51
Gesamt						10,06

* 2/3 müssen lt. der qualifizierten Schätzung der FDS nacherfasst werden;

** Stellungnahme des Deutschen Städtetags;

*** Das Standesamt München hat bereits im Jahr 2017 für eine freiwillige elektronische Nacherfassung von papiergebundenen Altregistern in die elektronischen Register 1,51 VZÄ erhalten; Die Angaben basieren auf Schätzungen, daher NAK (Normalarbeitskraft) 95.486 Minuten.

Die Stellen sollen zunächst befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung eingerichtet werden.

Rechtzeitig vor Ende der Befristung ist eine erneute Evaluierung des Personalbedarfs vorzunehmen. Hierfür wird durch die Fachdienststelle eine detaillierte Nacherfassungsstatistik etabliert.

Den Münchner Standesämtern ist bewusst, dass die Haushaltslage der LHM äußerst angespannt ist. Deshalb werden von den berechneten 11,63 VZÄ nur 7,5 VZÄ als absolut unabweisbarer Bedarf geltend gemacht.

Zusammenfassung Bedarf (in Stellen VZÄ, auf Grund der besseren Umsetzbarkeit der Stelleneinrichtung werden die Bedarfe gerundet):

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
Standesamt München KVR-II/114	Standesbeamte*innen	6,5	A10/ E9c	Neue Aufgabe; Stelleneinrichtung ab 01.11.2023; befristet 3 Jahre ab Stellenbesetzung;
Standesamt München- Pasing KVR-II/12	Standesbeamte*innen	1,0	A10/E9c	Neue Aufgabe; Stelleneinrichtung ab 01.11.2023; befristet 3 Jahre ab Stellenbesetzung;
Summe	Standesbeamte*innen	7,5	A10/E9c	Neue Aufgabe; Stelleneinrichtung ab 01.11.2023; befristet 3 Jahre ab Stellenbesetzung

4.2. Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates gibt es zur beantragten Kapazitätsausweitung in den Urkundenstellen beider Münchner Standesämter keine Alternativen. Insbesondere sind keine abteilungsinternen Möglichkeiten vorhanden, Personal aus anderen Sachgebieten für die nun gesetzlich vorgeschriebene Digitalisierung der papiergebundenen Alteinträge in die elektronischen Personenstandsregister bereit zu stellen, weil sämtliche Sachgebiete bei einzelnen Aufgabenbereichen bereits jetzt Rückstände abzarbeiten haben, so zum Beispiel bei der Beurkundung von Geburten, bei der Bearbeitung von Eheschließungsverfahren sowie der Terminvergabe bei Kirchnaustreten.

Die sich hieraus ergebende dauerhafte Überlast vieler Dienstkräfte hat zu einer nicht unerheblichen Zahl von Überstunden insbesondere auch durch Samstagsarbeit geführt, so dass eine bereichsübergreifende Unterstützung der Urkundenstellen in beiden Münchner Standesämtern nicht möglich ist.

Auch hat das POR bereits 2020 – unabhängig vom hier geltend gemachten Personalbedarf – generell einen zusätzlichen Personalbedarf für das Geburtenbüro des Standesamtes München und des Standesamtes München Pasing anerkannt. Der geltend gemachte Personalbedarf in Höhe von 6,0 VZÄ für das Standesamt München und 1,7 VZÄ für das Standesamt München-Pasing wurden jedoch im Eckdatenbeschluss für das Haushaltsjahr 2023 nicht berücksichtigt. Eine interne Aushilfe bzw. Bewältigung dieser neuen gesetzlichen Aufgabe ist daher mit dem vorhandenen Personal nicht möglich.

Wenn die Zuschaltung des berechneten personellen Mehrbedarfs nicht erfolgt, kann die durch das Dritte Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften gesetzlich vorgeschriebene Digitalisierung der papiergebundenen Alteinträge bei den beiden Münchner Standesämtern nicht durchgeführt werden.

Die elektronische Kommunikation mit anderen deutschen Standesämtern und öffentlichen Stellen zur Gewährleistung des „Once-Only-Prinzips“ bei weitgehendem Verzicht auf die Vorlage urkundlicher Nachweise durch Antragsteller*innen in personenstandsrechtlichen Verfahren ist dann mit den Münchner Standesämtern nicht möglich. Weil das Standesamt München das größte Standesamt Deutschlands ist, würden insoweit auch die grundsätzlichen Ziele des Onlinezugangsgesetzes bundesweit gefährdet.

4.3. Sachbedarfe

Neben den reinen Personalauszahlungen fallen für acht zusätzliche Arbeitsplätze einmalig konsumtive Bedarfe für die Büroausstattung sowie dauerhafte konsumtive Arbeitsplatzkosten an:

Art	Anzahl	Einzelkosten	Gesamtkosten
Büroausstattung	7,5	2.000,00 €	15.000 €
Arbeitsplatzkosten	7,5	800,00 €	6.000 €

Zudem wird für die Ausbildung zur/zum Standesbeamt*in, die an der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf durchgeführt werden muss, je Mitarbeiter*in ein einmaliger Betrag von 1.800 € (Lehrgangs- und Reisekosten) benötigt.

Bei 8 Mitarbeiter*innen fallen Kosten in Höhe von 14.400 € an.

Für digitale Beurkundungen in den elektronischen Personenstandsregistern sind für Standesbeamt*innen Signaturkarten sowie Signaturkartenlesegeräte notwendig. Hierfür fallen bei voraussichtlich 8 Urkundspersonen einmalig konsumtive Bedarfe sowie dauerhaft konsumtive Kosten an:

Art	Anzahl	Einzelkosten	Gesamtkosten	
			Einmalig	jährlich
Signaturkartenlesegeräte	8	120 €	960 € in 2023	
Signaturkarten inkl. dazugehöriges Zertifikat	8	58,31 €		466,48 € ab 2023

Die Kosten für die neuen Signaturkartenlesegeräte fallen allerdings nur dann an, wenn vom RIT künftig evtl. Laptops ohne intern verbaute Kartenlesegeräte ausgeliefert werden.

Zusätzliche Lizenzkosten für die Nutzung der Standesamtssoftware „AUTISTA“ für die neuen Nutzer*innen fallen nicht an, da hier ein jährlicher Pauschalpreis gezahlt wird, unabhängig von der Anzahl der Nutzer*innen.

Zur notwendigen Beschaffung und Einführung der **IT-technischen Digitalisierungsunterstützung** wird das Kreisverwaltungsreferat im Rahmen der IT-Portfolioplanung 2024 das RIT einbinden und ein IT-Vorhaben aufnehmen.

4.4. Erlöse

Durch die Digitalisierung der Alteinträge können keine Erlöse erzielt werden.

Die bundesweite Umsetzung der Regelungen des Dritten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften wird insbesondere bei größeren Standesämtern sukzessive zu einer Reduzierung der Einnahmen führen.

Im Rahmen des „Once-Only-Prinzips“ erfolgt der Datenaustausch durch die Standesämter selbst. Kund*innen müssen künftig ihre notwendigen Personenstandsurkunden nicht mehr vorab gebührenpflichtig bei den Standesämtern, in deren Zuständigkeitsbereich das Ereignis (Geburt, Eheschließung, Tod) eingetreten ist, anfordern. Vielmehr obliegt die Beschaffung der Urkunden bzw. der Datenabgleich künftig den Standesämtern, bei denen aktuell ein Verfahren anhängig ist. Der Datenabgleich der Standesämter bzw. die Urkundenanforderung erfolgt untereinander gebührenfrei.

Wann diese Regelung bundesweit in der Praxis umgesetzt werden kann, hängt vom Fortschritt bei der bundesweiten Digitalisierung der Personenstandsregister ab und steht damit noch nicht fest.

Bereits an dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass sich langfristig aufgrund der Änderungen im 3. PStRÄndG auch Veränderungen bei den Einnahmen ergeben werden und diese aufgrund der Kostenfreiheit der Datenabrufe der Standesämter untereinander sich sukzessive verringern werden.

4.5. Zusätzlicher Büroraumbedarf

Nach § 59 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats muss ein Sachreferat bei Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferates erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird.

Der unter Ziffer 4.1.2 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 6,5 VZÄ im Bereich der Urkundenstelle beim Standesamt München sowie im Umfang von 1,0 VZÄ beim Standesamt München-Pasing soll ab 2023 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Kreisverwaltungsreferates am Standort Ruppertstr. 11 bzw. am Standort Landsberger Str. 486 eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Die Arbeitsplätze werden in den bereits zugewiesenen Flächen durch Nachverdichtung und Arbeitsplatz-Sharing dauerhaft untergebracht. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

5.1. Zusammenfassung der Kosten

Als Ausfluss der dargestellten Personalbedarfe/ Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

5.1.1. Personalbedarfe

Bereich	Funktion	BesGr/ EGr ¹	Bedarf VZÄ	JMB ² (bis zu)	Summe Personalkosten (bis zu)		
					Entfristung	Befristet von 01.11.2023 bis 31.10.2026	Dauerhaft
Standesamt München, KVR-II/114	Standes- beamt*in	A 10 / E9c	6,5	78.950 €		In 2023 und 2024 aus Referatsbudget 513.175 € in 2025 427.646 € anteilig in 2026	
Standesamt München- Pasing KVR-II/12	Standes- beamt*in	A 10 / E9c	1,0	78.950 €		In 2023 und 2024 aus Referatsbudget 78.950 € in 2025 65.792 € anteilig in 2026	
Summe			7,5			In 2023 und 2024 aus Referatsbudget 592.125 € in 2025 493.438 € anteilig in 2026 Insgesamt 1.085.563 € von 2025 bis 2026	

¹ Besoldungs-/ Entgeltgruppe

² Jahresmittelbetrag

5.1.2. Sachmittelbedarfe

Konsumtive Sachkosten

Art	Stückpreis	Anzahl	Gesamtkosten/ a		
			Dauerhaft	Einmalig	Befristet von 01.11.2023 bis 31.10.2026
Arbeitsplatzkosten	800 € ¹	7,5			2023 und 2024 aus Referatsbudget 6.000 € p.a. in 2025 5.000 € anteilig in 2026
Lehrgangs- und Reisekosten	1.800 €	8		14.400 € in 2024	
Büroausstattung	2.000 € ¹	7,5		2023 aus Referatsbudget	
Summe		7,5		14.400 €	11.000 €

¹ Anmerkung: stadtweit festgelegter Wert

5.2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		14.400 € in 2024	1.096.563 € von 01.11.2023 bis 31.10.2026
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			592.125 € in 2025 493.438 € anteilig in 2026
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		14.400 € in 2024	
Sonstige Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			6.000 € in 2025 5.000 € anteilig in 2026
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			7,5

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

5.3. Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung erfolgt in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Personenstandswesen“ (Produktziffer P35122210) erhöht sich entsprechend.

Mit den beschriebenen Maßnahmen und Bedarfen wird das Ziel „Die Personenstandsfälle sind rechtlich korrekt und zeitnah bearbeitet“ unterstützt.

6. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei, dem IT-Referat sowie dem Kommunalreferat abgestimmt.

6.1.1. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage.

Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss abgestimmten und anerkannten Bedarfen. Die Finanzierung erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Ab dem Haushaltsjahr 2025 ff. erfolgt die Finanzierung der personellen Ressourcen nur unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

6.1.2. Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

6.1.3. Stellungnahme des IT-Referates

Das IT-Referat hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Die Stellungnahme des IT-Referates ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

6.1.4. Stellungnahme des Kommunalreferates

Das Kommunalreferat zeichnet die Beschlussvorlage ohne Einwände mit, weil kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet wird.

Die Stellungnahme des Kommunalreferates ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

7. Klimarelevanz

Die Klimaschutzprüfung wurde durchgeführt. Eine Klimarelevanz ist nicht gegeben. Es wird weder eine positive noch eine negative Klimawirkung prognostiziert. Messbare Effekte werden nicht erwartet. Auf das beiliegende Vorblatt zur Klimaschutzprüfung in der Anlage wird verwiesen.

8. Anhörung Bezirksausschuss

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

9. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Bürgerangelegenheiten, Frau Stadträtin Sabine Bär haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

10. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss vom 26.07.2023, Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26/V09452 abgestimmten und anerkannten Bedarfen.
3. Im Beamten- und Arbeitnehmerstellenplan des Kreisverwaltungsreferates werden mit Wirkung vom 01.11.2023 7,5 Stellen geschaffen.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 7,5 Stellen ab 01.11.2023 befristet für 3 Jahre ab Besetzung sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Finanzierung erfolgt in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen. Das Stellenbesetzungsverfahren ist umgehend anzustoßen. Die Stellen sind ab sofort besetzbar.

Darüber hinaus wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat nach Ablauf von 3 Jahren nach Stellenbesetzung eine Stellenbemessung gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i. H. v. bis zu 592.125 € für das Jahr 2025 und 493.438 € für das Jahr 2026 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 anzumelden.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Personenstandswesen“ (Produktziffer P35122210) erhöht sich entsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40% des jeweiligen JMB.

6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i. H. v. 6.000 € für das Jahr 2025 und 5.000 € anteilig für das Jahr 2026 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Personenstandswesen“ (Produktziffer P35122210) erhöht sich entsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

7. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i. H. v. 14.400 € für das Jahr 2024 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Personenstandswesen“ (Produktziffer P35122210) erhöht sich entsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

8. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. **Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. **Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen** zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Personal- und Organisationsreferat P3
2. an das IT-Referat
3. an das Kommunalreferat
4. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1, GL 2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
5. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA II/1
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-BW